

Merkblatt betreffend Adoption von chinesischen Kindern

Die chinesischen Behörden lassen ein Kind zur Adoption ausreisen, wenn das Gesetz des **Wohnsitzstaates** der Adoptiveltern eine sofortige Adoption zulässt.

Da Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz ein Kind erst nach einem **zweijährigen Pflegeverhältnis** adoptieren können, ist es für Mitbürger mit Wohnsitz in der Schweiz nicht möglich, in China ein Kind zu adoptieren.

Die Sachlage ändert sich, wenn die schweizerischen Adoptiveltern Wohnsitz in einem Staat haben, der die sofortige Adoption kennt. In diesem Falle wird die Ausreise des Kindes bewilligt.

Vorgehen: Die zukünftigen Adoptiveltern lassen sich normalerweise über eine offizielle Vermittlungsagentur in ihrem Wohnsitzstaat ein Kind vermitteln. Sie reisen nach China, um das Kind nach chinesischem Gesetz zu adoptieren. Das Verfahren nimmt mehrere Wochen in Anspruch. Das Kind erhält nach der Adoption für die Ausreise einen chinesischen Pass auf seinen chinesischen Namen.

Staatsangehörigkeit: Das Kind verliert automatisch die chinesische Nationalität, wenn es Wohnsitz ausserhalb von China hat, die Adoption in den Heimatregistern der Adoptiveltern eingetragen ist und das Kind einen neuen Pass erhalten hat. China anerkennt die doppelte Staatsbürgerschaft nicht.

Normalerweise werden folgende Adoptionsdokumente ausgestellt:

- Adoptionsvertrag, bzw. Adoptionsübereinkunft zwischen den Adoptiveltern und dem Vormund bzw. der zuständigen Behörde
- Einwilligung des Vormundes bzw. der zuständigen Behörde zur Adoption (in Ermangelung der elterlichen Einwilligung)
- Adoptionszertifikat, in dem festgehalten ist, dass das Kind in Übereinstimmung mit dem chinesischen Adoptionsgesetz adoptiert wurde
- Rapport über den Gesundheitszustand des Kindes
- Polizeirapport über die Auffindung des Kindes, bzw. offizielle Bescheinigung über die sonstigen Umstände, die das Kind ins Kinderheim und unter Vormundschaft gebracht haben. Diese Angaben können sich auch auf der Geburtsurkunde befinden.
- Geburtsurkunde auf den chinesischen Namen (es wird nach der Adoption **kein neues Dokument auf den Adoptivnamen** ausgestellt).

Alle Dokumente müssen von einem „Notary public“ auf Deutsch, Französisch oder Englisch übersetzt und vom Aussenministerium beglaubigt sein.